

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte

KOM(88) 725 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 1988)

(89/C 13/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung sollte die Gemeinsame Forschungsstelle Arbeiten sowohl für öffentliche als auch private Dritte durchführen können.

Der Vertrag sieht für diese Tätigkeit keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung kann die Kommission die Anlagen, Einrichtung oder Fachkräfte der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Bezahlung öffentlichen oder privaten Dritten zur Verfügung stellen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.